

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 11.08.2021

Beschluss: 245/21

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Zentrale Dienste

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung ab 01.01.2022.

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Ortschaftsrat Schneidlingen	30.08.2021	5					
Ortschaftsrat Groß Börnecke	31.08.2021	5					
Ortschaftsrat Cochstedt	01.09.2021	5					
Ortschaftsrat Hecklingen	02.09.2021	7					
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2021	8					
Stadtrat	21.09.2021	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Entschädigungssatzung der Stadt Hecklingen für ehrenamtlich tätige Bürger

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Gemäß § 35 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat, wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlags. Angemessene Aufwandsentschädigungen können gemäß § 35 Abs.2 KVG LSA nach Maßgabe einer Satzung die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen gewährt werden.

Mit Beschluss Nr. 088/15-SR beschloss der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 12.05.2015 die derzeit gültige Entschädigungssatzung.

Am 01.07.2019 trat die neue Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KOM EVO) in Kraft.

Aufgrund dessen wurde die Satzung überarbeitet und der Beschluss mit Beschluss Nr. 065/19 in den Ortschaftsräten vom 18.11.2019-21.11.2019 und im Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2019 beraten und dem Stadtrat am 10.12.2019 zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beschluss wurde zurückgestellt und dem Stadtrat erneut am 27.01.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

Der Stadtrat hat diesen zurück in die Ausschüsse verwiesen, da es bzgl. der Feuerwehren noch Abstimmungsbedarf erfordere.

Des Weiteren hat man sich dazu ausgesprochen die Entschädigungssätze und Sitzungsgelder für die politischen Gremien in alter Form beizubehalten.

Am 08.05.2020 erfolgte eine Änderung der Kommunalen Entschädigungsverordnung in Bezug auf die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätige bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Hierzu fand am 27.07.2021 eine Abstimmung zwischen der Verwaltung, den Fraktionsvorsitzenden, dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern statt. Hier hat man sich auf die in der als Anlage beigefügten Sätze in Bezug auf die Feuerwehren geeinigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Keine finanziellen Auswirkungen

☒ Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	ab 2022 jährlich
Produkt	111.12.000
Sachkonto	54 21 00
Maßnahme	Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (politische Gremien)
Planansatz/Entwurf	77.100 Euro
Gesamt	ca. 77.100 Euro (jährlich)

Stadt Hecklingen

Haushaltsjahr	ab 2022 jährlich
Produkt	126.11.000
Sachkonto	54 21 00
Maßnahme	Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Feuerwehr)
Planansatz/Entwurf	51.200 EURO
Gesamt	ca. 51.200 Euro (jährlich)

Anlagenverzeichnis:

Entschädigungssatzung 2021– Stand 28.07.2021